

Reglement

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Vorsorgestiftung 3a Swiss Life (nachfolgend Vorsorgestiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Zweck

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin (nachfolgend Vorsorgenehmer) bezweckt mit dem Anschluss an die Vorsorgestiftung die Schaffung einer gebundenen, steuerbegünstigten Vorsorge im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) im Sinne einer Konto-/Depotlösung einer Bank schweizerischen Rechts.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zu diesem Zweck schliesst der Vorsorgenehmer mit der Vorsorgestiftung eine Vorsorgevereinbarung ab. Die Vorsorgevereinbarung legt die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses zwischen Vorsorgenehmer und Vorsorgestiftung fest. Mit Abschluss der Vorsorgevereinbarung ist der Vorsorgenehmer berechtigt, steuerbegünstigte Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung zu leisten.

Der Vorsorgenehmer hat je nach gewählter Vorsorgelösung die Möglichkeit, zusätzlich eine Risikoversicherung im Sinn von Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz BVV 3 abzuschliessen. Vertragspartner sind in diesem Fall der Vorsorgenehmer sowie der von der Vorsorgestiftung bestimmte Versicherungspartner. Für die Risikoversicherung massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Versicherungspolice. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem Vorsorgekonto belastet.

Art. 3 Eröffnung und Kontoführung

Für jeden Vorsorgenehmer führt die Vorsorgestiftung bei einer Bank schweizerischen Rechts ein auf den Namen des Vorsorgenehmers lautendes Vorsorgekonto. Der Zweck des Vorsorgekontos ist ausschliesslich und unwiderruflich auf die Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers beschränkt.

Art. 4 Zeitpunkt und Höhe der Einlagen

Gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG ist der Vorsorgenehmer frei, den Zeitpunkt und bis zum gesetzlichen jährlichen Maximalbetrag die Höhe seiner Einlagen auf sein Vorsorgekonto zu bestimmen. Der Vorsorgenehmer kann damit seine Einlagen regelmässig oder sporadisch leisten. Um die Gutschriften der Einlagen auf dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers im laufenden Kalenderjahr sicherzustellen, haben

die Einlagen bis zum von der Vorsorgestiftung jährlich neu festgelegten, letztmöglichen Einzahlungstermin des betreffenden Jahres einzutreffen. Eine rückwirkende Gutschrift von Einlagen ist ausgeschlossen.

Soweit dies im Sinne der BVV 3 zulässig ist, kann der Vorsorgenehmer zudem Guthaben aus anderen anerkannten Vorsorgeformen auf die Vorsorgestiftung übertragen.

Der Vorsorgestiftung steht es frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

Art. 5 Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz fest. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Art. 6 Anlagen in Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung instruieren, einen Teil oder den ganzen Saldo seines Vorsorgekontos in kollektive Anlagen bei schweizerischen und ausländischen Anlagefonds sowie Anlagestiftungen gemäss deren Reglement in einem Wertschriftendepot einer Bank schweizerischen Rechts anzulegen. Es steht der Vorsorgestiftung dabei frei, für solche Anlagen einen Minimalbetrag festzulegen.

Die Vorsorgestiftung erwirbt die Anlagen auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers und führt diese unter seinem Namen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlagemöglichkeiten, die den Vorsorgenehmern angeboten werden, und legt das diesbezügliche Anlagereglement fest.

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung jederzeit instruieren, Ansprüche bzw. Anteile an kollektive Anlagen auf seine Rechnung zu erwerben bzw. zurückzugeben.

Eine Instruktion zur Investition bzw. Desinvestition wird grundsätzlich innert 10 Bankwerktagen ab Eingang der vollständigen Instruktion bei der Vorsorgestiftung umgesetzt. Endet die Vorsorgevereinbarung aufgrund des Todes des Vorsorgenehmers (Art. 7 Abs. 1 letzter Teilsatz dieses Reglements), erfolgt die Rückgabe der Ansprüche bzw. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen innert 10 Bankwerktagen, nachdem die Vorsorgestiftung unter Einreichung einer amtlichen Todesbescheinigung über den Tod des Vorsorgenehmers informiert worden ist. Bei anderen Beendigungs- bzw. Auflösungsgründen im Sinne von Art. 7 und Art. 8 dieses Reglements erfolgt die Rückgabe der Ansprüche bzw. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in-



ner 10 Bankwerktagen ab Eingang des vollständigen Gesuchs bei der Vorsorgestiftung. Die oben genannten Fristen können sich aufgrund der Feiertagsregelungen am Sitz der Vorsorgestiftung, der Depotbank und der Anlagestiftung bzw. der massgebenden Handelstage bzw. -zeiten verlängern.

Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungsstichtag durch den Anlagefonds oder die Anlagestiftung berechneten Preis. Bei Veräusserung der Anteile bzw. Ansprüche wird der Erlös dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Für den in Kollektivanlagen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Art. 7 Ordentliche Vorsorgedauer

Die Vorsorgevereinbarung endet, vorbehältlich Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 sowie Art. 16 dieses Reglements, sobald der Vorsorgenehmer das Referenzalter gemäss BVG erreicht hat, oder aber bei seinem Tode.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug der Altersleistungen bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG aufgeschoben werden.

Der Vorsorgenehmer hat frühestens fünf Jahre vor Eintritt des ordentlichen Rentenalters bzw. Referenzalters gemäss BVG das Recht, die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen und die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens zu beanspruchen.

Mit Ausnahme der nachfolgend unter Art. 8 aufgeführten Gründe sind vorzeitige Rückzüge vom Vorsorgekonto nicht möglich.

Art. 8 Vorzeitiger Bezug

Ein vorzeitiger Bezug von Vorsorgeguthaben ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses auf Wunsch des Vorsorgenehmers nur in den nachfolgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines

Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);

- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;

Ein Einkauf oder eine Übertragung im Sinne von Abs. 1 Bst. b ist bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss BVG zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters vorgenommen werden.

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgekapital im Fall von Abs. 1 Bst. b nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet. In diesem Fall bleibt die Vorsorgevereinbarung für den bei der Vorsorgestiftung verbleibenden Teil des Vorsorgeguthabens bestehen.

Bei verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist in den Fällen c) bis e) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig.

Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden bei Erwerb, Erstellung und Beteiligung von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum. Bezüge zum Zwecke der Wohneigentumsförderung können durch den Vorsorgenehmer alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bei verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist dafür die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig.

Art. 9 Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) in dessen Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner;
 - 2) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;



- 3) die Eltern;
- 4) die Geschwister;
- 5) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Bst. b Ziff. 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Zudem ist der Vorsorgenehmer berechtigt, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Bst. b Ziff. 3 bis 5 zu ändern und den Umfang der einzelnen Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Vorsorgestiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Vorsorgestiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Vorsorgestiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Ist die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Vorsorgestiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Vorsorgestiftung ist nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Die Leistung an eine begünstigte Person wird verweigert, wenn die Vorsorgestiftung Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

Art. 10 Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Bei Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes im Sinne von Art. 7 und Art. 8 dieses Reglements wird das gesamte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers fällig. Nach Fälligkeit kann die gemäss Art. 9 begünstigte Person ihren Anspruch auf Auszahlung des entsprechenden Vorsorgeguthabens geltend machen. Bei einer allfälligen Wertschriftenanlage erfolgt die Desinvestition innert der in Art. 6 dieses Reglements genannten Fristen.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und erfolgt innert 31 Tagen

nach Eingang des vollständigen Gesuchs. Die Höhe des auszahlenden Vorsorgeguthabens entspricht dem Saldo des Vorsorgekontos nach Desinvestition einer allfälligen Wertschriftenanlage und abzüglich allfälliger Gebühren. Der Verzugszinssatz bei verspäteter Auszahlung entspricht dem in Art. 5 festgelegten Zinssatz.

Personen, die Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistungen der Vorsorgestiftung haben, müssen dieser ihre AHV-Nummer bekannt geben. Fehlt die Selbstauskunft, so werden die Auszahlung des Vorsorgeguthabens und die Verzugsfolgen gemäss Abs. 2 bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufgeschoben.

Die Vorsorgestiftung ist berechtigt, bei allfälligen Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten das Vorsorgeguthaben zu hinterlegen.

Art. 11 Steuern

Die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Einlagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom steuerbaren Einkommen zum Abzug gebracht werden. Bis zur Fälligkeit sind das kumulierte Vorsorgeguthaben und die daraus resultierenden Erträge steuerfrei.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Vorsorgestiftung abschliessen. Die Aufteilung des bestehenden Vorsorgeguthabens ist nicht möglich. Gelangt ein Vorsorgeguthaben zur Auszahlung, ist die Vorsorgestiftung verpflichtet, den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, nachzukommen und die betreffenden Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Hat der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt der Auszahlung seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Vorsorgestiftung verpflichtet, die Quellensteuer zum Abzug zu bringen.

Art. 12 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Das Vorsorgeguthaben kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Jedwelche Handlungen dieser Art vor Fälligkeit sind nichtig.

Vorbehalten bleiben Art. 30b BVG und Art. 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV). Bei verheirateten bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners erforderlich. Eine Abtretung von Vorsorgeguthaben an einen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner kann ge-



stützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

Art. 13 Mitteilungen, Bescheinigungen, Instruktionen und Gesuche

Der Vorsorgenehmer erhält von der kontoführenden Bank im Auftrag der Vorsorgestiftung jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens auf seinem Vorsorgekonto sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

Sämtliche Mitteilungen an den Vorsorgenehmer erfolgen schriftlich an die letzte vom Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung bekanntgegebene Adresse oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Mitteilungen an den Vorsorgenehmer können auch über ein digitales Kundenportal der Vorsorgestiftung erfolgen. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als rechtsgültig zugestellt, wenn sie im digitalen Kundenportal der Vorsorgestiftung abrufbar ist. Die Nutzungsbedingungen des betreffenden Kundenportals können konkretisierende Regelungen enthalten.

Es obliegt dem Vorsorgenehmer bzw. der anspruchsberechtigten Person, sich gegenüber der Vorsorgestiftung in der von dieser als erforderlich erachteten Art und Weise zu legitimieren und sämtliche für die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Auszahlung der Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu erteilen und die erforderlichen Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Vorsorgestiftung ist in jedem Fall berechtigt, weitergehende Abklärungen zu veranlassen. Sie kann die amtliche bzw. notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten verlangen.

Für Instruktionen und Gesuche des Vorsorgenehmers und der anspruchsberechtigten ist ein zu diesem Zweck vorgesehenes schriftliches oder elektronisches Formular zu verwenden. Eine Instruktion bzw. ein Gesuch ist erst vollständig, wenn der Vorsorgestiftung sämtliche von ihr geforderten Angaben, Dokumente und Beweismittel vorliegen und allfällige weitergehende Abklärungen abgeschlossen sind.

Art. 14 Änderungen von Adresse und Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der Vorsorgestiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorsorgestiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.

Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen dem Vorsorgenehmer und der Vorsorgestiftung aufrechterhalten werden kann.

Art. 15 Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung und/oder anhand im Rahmen des Vertragsabschlusses beigebrachter Ausweiskopien geprüft. Zu einer weitergehenden Prüfung der Legitimation des Vorsorgenehmers ist die Vorsorgestiftung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Art. 16 Produktewechsel und Auflösung der Vorsorgevereinbarung durch die Vorsorgestiftung

Die Vorsorgestiftung ist berechtigt, bestehende Produkte jederzeit aufzuheben oder durch andere zu ersetzen. Die betroffenen Vorsorgenehmer sind hierüber vorgängig zu informieren. Liegt nach Ablauf einer von der Vorsorgestiftung zu bestimmenden Frist nach der Information keine anderweitige Instruktion der Vorsorgenehmer vor, wird das allenfalls in Wertschriften (bzw. Anlagegruppen und Fondsanteile) angelegte Vorsorgeguthaben auf einen von der Vorsorgestiftung festgelegten Termin desinvestiert und zusammen mit dem übrigen Vorsorgeguthaben des betreffenden Vorsorgenehmers in eine Kontolösung eines anderen Produkts der Vorsorgestiftung übertragen.

Die Vorsorgestiftung ist berechtigt, Vorsorgevereinbarungen ohne vorherige Mitteilung an den Vorsorgenehmer aufzulösen, wenn das betreffende Vorsorgekonto bzw. -depot einen Saldo von CHF 0 aufweist.

Art. 17 Gebühren

Die Vorsorgestiftung kann Gebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Vorsorgestiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Vorsorgestiftung angefordert werden.

Art. 18 Haftung

Die Vorsorgestiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und regulatorischen Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 19 Änderungen dieses Reglements

Die Vorsorgestiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Solche werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.



Art. 20 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen der Vorsorgevereinbarung und dieses Reglements vor. Nachträgliche Gesetzes- oder Verordnungsänderungen haben auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer Gültigkeit.

Art. 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten fällt in die alleinige Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.

Art. 22 Inkrafttreten dieses Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Zürich, Dezember 2023

